

1. Anwendbarkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten diese Bedingungen für alle Verträge, alle von ESKA gestellten Angebotsanfragen und alle von ESKA erteilten Aufträge zur Herstellung und/oder Lieferung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen sowie für alle zukünftigen Verträge mit dem Vertragspartner, hier auch bezeichnet als Gegenpartei.

2. Preise und Zahlungsmodalitäten

2.1 Die vereinbarten Preise gelten DDP, d. h. einschließlich aller Kosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Lieferung, angemessener Verpackung, Transport, Versicherung, Ein- und Ausfuhrzöllen, erforderlichen Bescheinigungen usw. entstehen können.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 60 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.

2.3 Der Vertragspartner darf zusätzliche Arbeiten nur dann in Rechnung stellen, wenn ESKA den diesbezüglichen Auftrag und den diesbezüglichen Preis im Voraus schriftlich genehmigt hat.

2.4 Wenn der Vertragspartner eine Anzahlung, wie z. B. eine Vorauszahlung oder eine erste Rate, erhalten möchte, muss der Vertragspartner, bevor er einen Anspruch auf Vorauszahlung erwirbt, auf erstes Ersuchen der ESKA eine zusätzliche Sicherheit in Form einer sofort fälligen Bankbürgschaft in Höhe des Betrags der Anzahlung stellen. Sie entspricht inhaltlich dem von ESKA vorgeschriebenen Modell für eine Bankbürgschaft. Eine Bankbürgschaft muss von einer Bank oder einem Finanzinstitut mit einem Mindestrating von A minus nach Standard & Poor's gestellt werden. Die Kosten der Bankbürgschaft trägt der Vertragspartner.

3. Lieferfrist und Lieferung

3.1 Die Bestellnummer ist auf allen Schriftstücken, Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Jeder Lieferung muss ein Frachtbrief beigefügt sein.

3.2 Vereinbarte Lieferfristen sind stets strenge Fristen, so dass der Vertragspartner durch einfache Überschreitung einer solchen Frist in Verzug gerät, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

3.3 Teillieferungen sind nur nach schriftlicher oder elektronischer Zustimmung von ESKA zulässig.

4. Ausführung der Vereinbarung

4.1 Die Waren/Arbeiten/Dienstleistungen müssen vom Vertragspartner gemäß der vertraglich vereinbarten Leistung ausgeführt werden, einschließlich aller Dokumente - sofern nicht schriftlich anders vereinbart in niederländischer Sprache -, die Teil der Lieferung sind.

4.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, sich zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Dienste Dritter zu bedienen.

4.3 Der Vertragspartner und von ihm beauftragte Dritte sind verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften der ESKA einzuhalten.

4.4 Hat der Vertragspartner nach seiner Auffassung die vereinbarten Tätigkeiten/Leistungen erbracht, so teilt er dies ESKA schriftlich mit. Die Arbeiten/Leistungen gelten erst dann als erbracht, wenn ESKA sie schriftlich abgenommen hat, also nicht bereits zum Zeitpunkt der Beauftragung oder Bezahlung.

4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die ausreichend sind, um die Risiken der Verträge mit ESKA und deren Erfüllung abzudecken. Auf Verlangen von ESKA hat der Vertragspartner ESKA die Versicherungsnachweise vorzulegen und ESKA über Änderungen zu informieren.

5. Gefahren- und Eigentumsübergang

5.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, geht das Eigentum an allen vom Vertragspartner an ESKA gelieferten Waren nach der Anlieferung an der Lieferadresse über. Das Eigentumsrecht ist vollumfänglich und ohne Eigentumsvorbehalt und/oder andere beschränkte Rechte.

5.2 Die Gefahr des Verlustes oder der Beeinträchtigung der Ware trägt der Vertragspartner bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware an der Lieferadresse abgeliefert wurde.

5.3 Der Vertragspartner verzichtet auf jedes Zurückbehaltungsrecht und Beschwerderecht gegenüber ESKA.

6. Qualitätsgarantie

6.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die Waren/Arbeiten/Dienstleistungen den geforderten Spezifikationen entsprechen, die zugesagten Eigenschaften haben und frei von Mängeln sind. Sind keine ausdrücklichen Vereinbarungen diesbezüglich getroffen, gelten die handelsüblichen Spezifikationen, Eigenschaften und Anforderungen. Darüber hinaus muss die betreffende Ware zum Zeitpunkt der Lieferung den nationalen Gesetzen und Vorschriften des Landes des Empfängers entsprechen.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die zu liefernde Ware handelsüblich verpackt, gelagert und transportiert.

6.3 Die Waren können bei der Anlieferung durch Stichproben kontrolliert werden. Das Recht von ESKA, sich auch nach und ohne diese Prüfung auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware zu berufen, bleibt unberührt. Mängel sind der anderen Partei innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Feststellung von ESKA mitzuteilen. Die Annahme der Lieferung, die Unterzeichnung von Arbeitsaufträgen und die Zahlung können nicht als Bestätigung einer korrekten Lieferung angesehen werden.

6.4 Der Vertragspartner gewährt eine Garantie von mindestens 24 Monaten auf die Waren/Arbeiten/Dienstleistungen.

6.5 Für die Dauer einer Reparatur ist die Gewährleistungsfrist unterbrochen. Mit der Lieferung von Ersatzware beginnt eine neue Gewährleistungsfrist.

6.6 Der Vertragspartner garantiert für mindestens 10 Jahre vollständige und angemessene technische Unterstützung und Service für die abgerufenen und bestellten Waren, Materialien und Produkte.

6.7 Der Vertragspartner garantiert die Verfügbarkeit und Lieferung von bestellten und von ESKA in Gebrauch genommenen Waren, Materialien und Produkten oder gleichwertigen Waren, Materialien und Produkten für mindestens zehn Jahre nach dem Kauf/Einbau.

7. Mängel

7.1 Im Falle eines Mangels hat ESKA die Wahl, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, (1) einen angemessenen Preisnachlass anzuwenden, oder (2) den Vertrag aufzulösen, oder (3) eine kostenlose Nachbesserung zu verlangen, oder (4) ein fehlerfreies Ersatzprodukt zu verlangen, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, alle notwendigen oder damit zusammenhängenden Kosten zu erstatten, oder (5) das gelieferte Produkt, das die Mängel aufweist, selbst zu reparieren oder reparieren zu lassen, wobei die Kosten dafür zu Lasten des Vertragspartners gehen.

7.2 Die Kosten für die Rücksendung mangelhafter Ware gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7.3 Ist nur ein Teil der Ware mangelhaft und deshalb der verbleibende Teil der Gesamtlieferung nach Ansicht von ESKA unbrauchbar bzw nicht mehr wichtig, so ist ESKA berechtigt, die Gesamtlieferung zurückzusenden und, wenn von ESKA gewünscht, vom Vertragspartner eine Neulieferung zu verlangen.

7.4 Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt oder unvorhergesehener Umstände nicht nachkommt, ist ESKA berechtigt, den Vertrag ganz



oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Vertragspartner Anspruch auf jeglichen Schadenersatz hat.

8. Haftung

8.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch den Vertragspartner, sein Personal, von ihm beauftragte Dritte und von Dritten beauftragte Dritte verursacht werden.

8.2 Der Vertragspartner hält ESKA schadlos, wenn ein Dritter ESKA aufgrund eines Fehlers des Vertragspartners haftbar macht. Alle damit verbundenen Kosten sind vollständig vom Vertragspartner zu tragen.

8.3 Personen, die im Rahmen des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände von ESKA durchführen, haben alle dort geltenden Vorschriften einzuhalten. ESKA haftet nicht für Unfälle, an denen diese Personen beteiligt sind. Der Vertragspartner stellt ESKA von allen Ansprüchen frei, die Mitarbeiter des Vertragspartners oder von ihm bei der Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte u. a. gemäß Artikel 7:658 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

9. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

9.1 Alle geistigen und gewerblichen Schutzrechte, die Bestandteil eines Vertrages sind oder sich daraus ergeben, insbesondere, aber nicht ausschließlich, an Systemen, Anlagen, Plänen, Zeichnungen, Schemata und Modellen oder Teilen davon, die im Auftrag von ESKA entwickelt wurden, stehen ESKA in vollem Umfang zu oder fallen ihr zu. ESKA schuldet dafür keine Entschädigung und kann darüber frei verfügen. Der Vertragspartner wirkt bei der Erstellung der erforderlichen Übertragungsurkunden mit und erteilt ESKA hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht, solche Urkunden im Namen des Vertragspartners zu erstellen und zu unterzeichnen.

9.2 Die Urheberrechte an den technischen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Vertragspartner im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt werden, gehen mit der Realisierung automatisch auf ESKA über.

9.3 Alle geistigen Eigentumsrechte an Software, die für oder im Auftrag von ESKA entwickelt wurde, einschließlich des Quellcodes und der Dokumentation, sind Eigentum von ESKA oder werden ESKA unentgeltlich übertragen. Die geistigen Eigentumsrechte an Software, die nicht im Auftrag von ESKA entwickelt wurde, verbleiben beim Vertragspartner und der Vertragspartner gewährt ESKA eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unwiderrufliche, unbefristete und unentgeltliche Lizenz, die nicht auf bestimmte Geräte oder Standorte beschränkt ist. ESKA ist berechtigt, Unterlizenzen an andere Unternehmen innerhalb der ESKA-Gruppe zu vergeben.

9.4. Alle Informationen, die von oder im Namen von ESKA im Rahmen von Angebotsanfragen und/oder Aufträgen und deren Ausführung oder im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungs- oder Verbesserungsprojekten oder anderen Formen von Anfragen oder Informationsanfragen zur Verfügung gestellt werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen vom Vertragspartner nur zum Zweck dieser Angebotsanfragen, Aufträge und/oder Forschungs- und Entwicklungs- und Verbesserungsprojekte verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit ist nur an Mitarbeiter des Vertragspartners und deren Lieferanten gestattet, wenn und soweit dies für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Auf Anfrage wird der Vertragspartner die Informationen unverzüglich an ESKA zurückgeben, ohne eine Kopie zurückzuhalten. Für den Fall, dass der Vertragspartner eine gerichtliche Anordnung erhält oder gesetzlich zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist, wird der Vertragspartner ESKA unverzüglich darüber informieren. Der Vertragspartner hat das Bestehen des Angebotsantrags und/oder der Bestellung/Vereinbarung mit ESKA vertraulich zu behandeln. Auf Verlangen wird der Vertragspartner eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung (NDA) unterzeichnen.

9.5 Soweit ein Quellcode vorhanden ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, den aktuellsten Quellcode der für ESKA laufenden Version bei einem Notar zu hinterlegen. Auf einseitiges Verlangen von ESKA ist der Notar verpflichtet, ESKA den Quellcode in einem oder mehreren der folgenden Fälle zur Verfügung zu stellen: Einstellung der Entwicklung der Software, Beendigung der Geschäftstätigkeit des Vertragspartners, Beendigung des Vertrags zwischen ESKA und dem Vertragspartner sowie Konkurs oder Zahlungseinstellung des Vertragspartners. ESKA darf den Quellcode dann nur zum Zwecke der Kontinuität, d. h. einzig und allein zur Pflege, Korrektur, Änderung oder Erweiterung der Software nutzen.

9.6 Bei Verstoß gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen aus dieser Bestimmung schuldet der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 €, und zwar bis zur Höhe des Selbstbehalts, wenn der Schaden von ESKA diesen Betrag übersteigt.

10. Gesetz über die Kettenhaftung

10.1 Soweit das Gesetz über die Kettenhaftung auf einen Vertrag Anwendung findet, gelten die folgenden Verpflichtungen des Vertragspartners:

10.2 Der Vertragspartner stellt vor oder bei Abschluss des Vertrages zur Verfügung: (1) eine Kopie eines aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister der Handelskammer des Unternehmens, (2) Erklärungen über sein Zahlungsverhalten hinsichtlich der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Quartals und (3) eine Kopie der Vereinbarung über die Eröffnung eines Sperrkontos durch den Vertragspartner.

10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen, soweit diese unmittelbar und mittelbar mit der ihm übertragenen Arbeit zusammenhängen.

10.4 Der Vertragspartner muss auf der Rechnung, aufgeschlüsselt nach Posten, deutlich machen, wie hoch der Betrag von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist, die der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Arbeit zu zahlen hat.

10.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ESKA alle drei Monate eine Abrechnung über seine Lohnsteuerzahlungen vorzulegen. ESKA ist berechtigt, Kopien der Lohnsteuerklärungen des Vertragspartners und Kontoauszüge über die Lohnzahlung des Vertragspartners zu verlangen.

10.6 ESKA ist berechtigt, die in Bezug auf die dem Vertragspartner übertragenen Arbeiten geschuldete(n) Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, für die sie gemäß dem Gesetz der Kettenhaftung gesamtschuldnerisch haftet, an den Vertragspartner zu zahlen, indem er diese auf sein Sperrkonto (G-Konto) überweist. ESKA ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Prämien und Steuern vom Auftragspreis einzubehalten und im Namen des Vertragspartners direkt an den betreffenden Wirtschaftsverband oder Steuereinnahmer zu zahlen; bis zur Zahlung ist ESKA von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner befreit. Wenn ESKA vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass der Vertragspartner für die ihm zugewiesene Arbeit einen höheren Prozentsatz an Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen schulden wird als den im Vertrag festgelegten Prozentsatz, kann ESKA den auf das Sperrkonto (G-Konto) einzuzahlenden Prozentsatz ändern.

10.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten ohne die schriftliche Zustimmung von ESKA ganz oder teilweise auf eine andere Partei zu übertragen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten oder Teile davon ohne die schriftliche Zustimmung von ESKA durch Dritte, einschließlich Selbstständiger, ausführen zu lassen. Der Vertragspartner bleibt gegenüber ESKA für die von ihm ausgelagerten Arbeiten verantwortlich.

10.8 Besteht die Notwendigkeit, Personal zu leihen, muss der Vertragspartner die Norm NEN 4400-1 oder NEN 4400-



2 erfüllen und in das Register der Stichting Normering Arbeit (Stiftung Arbeitsnormen) aufgenommen werden.

11. Verhaltenskodex, Integrität und Compliance

11.1 Der Vertragspartner muss die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen befürworten und nach diesen Prinzipien handeln, die im Folgenden in vier Themen zusammengefasst sind:

- a) Menschenrechte (entspricht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte): Schutz der Menschenrechte, keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen;
- b) Arbeit (in Übereinstimmung mit den ILO-Prinzipien): Schutz der Vereinigungsfreiheit, Abschaffung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung;
- c) Umwelt: Unterstützung von ökologischem und verantwortungsvollem Handeln, Förderung umweltfreundlicher Technologien;
- d) Korruptionsbekämpfung: Verhinderung von Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung;

11.2 Der Vertragspartner sorgt dafür, dass alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich eingehalten werden, insbesondere bei Dritten, die an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen sowie aller Verpflichtungen, die sich aus europäischen, US-amerikanischen und anderen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergeben.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten beauftragten Mitarbeiter mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen vertraut zu machen und sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Soweit der Vertragspartner personenbezogene Daten verarbeitet, ist er verpflichtet, vorab eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, in der die Einzelheiten der Datenverarbeitung nach dem AVG (Allgemeine Datenschutzrichtlinie; EU 2016/679) geregelt sind.

11.4 Der Vertragspartner stellt sicher und erklärt, dass sein eigenes Personal, das von Unterauftragnehmern eingesetzt wird, in keiner der Sanktionslisten gemäß VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 (Anti-Terrorismus-Verordnung) oder vergleichbaren ausländischen (insbesondere US-) Listen in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführt ist und dass die Parteien und ihre Unterauftragnehmer kein solches Personal einsetzen.

11.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei seinen geschäftlichen Aktivitäten soziale Mindeststandards einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Alter, die Entlohnung und die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, das Recht auf Versammlungsfreiheit, das Verbot von Diskriminierung und die Einhaltung von Umweltgesetzen.

11.6 Der Vertragspartner unterlässt Geschenke und Spenden an Mitarbeiter, Organe oder Hilfsorganisationen, denen ESKA oder deren Mitarbeiter angehören.

11.7 Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis einschließlich 6 berechtigt ESKA zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

11.8 Der Vertragspartner muss es ermöglichen, die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nach diesem Artikel durch ESKA selbst oder durch zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner auf Verlangen von ESKA unverzüglich Auskunft zu erteilen, alle erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und ESKA oder von ESKA beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung die Besichtigung und/oder Untersuchung des Sachverhalts an Ort und Stelle zu ermöglichen.

12. Nachhaltigkeit

12.1 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass ESKA die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit begrenzen möchte. Der Vertragspartner erklärt, dass er alle

Anstrengungen unternimmt, um die durch die von ihm gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen verursachten Umweltauswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen, u.a. durch die Verwendung von weniger umweltschädlichen Materialien und Produkten, soweit dies möglich ist.

12.2 Auf Verlangen von ESKA hat der Vertragspartner unverzüglich alle relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Lieferungen und Leistungen zur Verfügung zu stellen.

12.3 Der Vertragspartner wird ESKA vor der (ersten) Lieferung schriftlich informieren, wenn er Materialien oder Produkte verwendet, von denen bekannt ist, dass sie allein oder durch die Kombination mit anderen Materialien oder Produkten eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen oder darstellen können. Der Vertragspartner hat ESKA außerdem vor der (ersten) Lieferung schriftlich zu informieren, wenn bei der Verwendung der von ESKA an den Vertragspartner zu liefernden Waren Abfallstoffe anfallen oder die Waren selbst Abfallstoffe sind, die gesetzlichen Maßnahmen unterliegen. ESKA ist in solchen Fällen berechtigt, erteilte Aufträge zu stornieren.

12.4 Auf Verlangen von ESKA entsorgt der Vertragspartner die von ihm verwendeten Verpackungsmaterialien oder (nach Gebrauch) die gesamte Ware oder Teile davon, ohne Kosten zu berechnen.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Auf alle Beziehungen zwischen den Parteien findet niederländisches Recht Anwendung. Das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen können, werden ausschließlich durch das Gericht in Groningen entschieden.

